



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/042/10950/2021-4
Dipl.-Ing. A. B.
Geschäftsabteilung: VGW-L

Wien, 22.12.2021
Ri

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8 (Ecke Renngasse)
1010 Wien
ZNW

In der Angelegenheit der Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. A. B., vertreten durch Rechtsanwalts OG, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 13. und 14. Bezirk, vom 7.6.2021, Zl. ..., wegen Übertretung des Naturschutzgesetzes, stellt das Verwaltungsgericht Wien den:

A n t r a g ,

die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 31/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 16/2017, als gesetzwidrig bzw. als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründung

1.1) Darlegung der Präjudizialität:

Beim Verwaltungsgericht Wien ist die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 13. und 14. Bezirk, vom 7.6.2021, Zl. ..., anhängig.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer angelastet, als Eigentümer des Grundstücks Nr. ..., EZ ..., KG ..., entgegen der Bestimmung des § 24 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz, wonach Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden dürfen, es zu verantworten zu haben, dass am 18.12.2020 auf diesem Grundstück ein Baucontainer, somit eine Baulichkeit im Sinne des § 24 Abs. 5 Z 3 Wiener Naturschutzgesetz, abgestellt gewesen war. Er habe damit den Straftatbestand des § 49 Abs. 1 Z 21 zweiter Strafsatz NSchG verwirklicht.

Unter Zugrundelegung der unbestrittenen Feststellungen der belangten Behörde liegt das oa Grundstück des Beschwerdeführers innerhalb des Gebiets des 14. Gemeindebezirks, welcher durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 31/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 16/2017, zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist.

Gegen diese Bestrafung erhob der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher er u.a. vorbrachte, dass es sich bei dem gegenständlichen nur kurzfristig aufgestellt gewesenen Container um kein Bauwerk gehandelt habe. Dieser Container sei als „Lagercontainer“ für die Zeit des Hausbaus/Umbaus lediglich zur Lagerung von Gegenständen genutzt worden.

Entgegen der Auslegung der belangten Behörde sei nicht jede Errichtung eines Neu- oder Zubaus als ein unter Strafe gestellter Eingriff nach dem Wr. Naturschutzgesetz einzustufen, sondern nur ein Neu- oder Zubau, welcher dem Schutzzweck, im Hinblick auf welches das jeweilige Landschaftsschutzgebiet erlassen worden ist, zuwider laufe.

Dieser Schutzzweck sei im gegenständlichen Fall durch die kurzfristige Containeraufstellung nicht verletzt worden, sodass von der Nichterfüllung des angelasteten Tatbilds auszugehen sei.

Das Verwaltungsgericht Wien hat in diesem Verfahren daher die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 31/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 16/2017, anzuwenden, sodass diese Verordnung für das gegenständliche

Beschwerdeverfahren präjudiziell ist.

Die durch Art. 139 B-VG geforderte Präjudizialität für den gegenständlichen Verordnungsprüfungsantrag ist vor diesem Hintergrund gegeben.

1.2) Entsprechung der Vorgabe es § 62 Abs. 2 letzter Satz VfGG

In Entsprechung des § 62 Abs. 2 letzter Satz VfGG legt das Verwaltungsgericht Wien dar, welche Auswirkungen die allenfalls aufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs auf die beim Gericht anhängige Rechtssache haben würde:

Da mit Wegfall der Verordnung auch nicht von der Verwirklichung des Straftatbestands des § 49 Abs. 1 Z 21 NSchG auszugehen wäre, wäre im Aufhebungsfall von der Nichtverwirklichung des angelasteten Tatbilds auszugehen, und daher das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

2) maßgebliche Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen:

§ 1 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien sowie der nachhaltigen Gewährleistung der stadtökologischen Funktionen durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen.“

§ 3 Abs. 1 bis 9 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Begriffsdefinitionen

(1) Landschaft ist der charakteristische, individuelle Teil der Erdoberfläche, der durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Landschaftsfaktoren, einschließlich der Einwirkungen durch den Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, bestimmt wird.

(2) Landschaftshaushalt ist das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Klima, Luft, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen.

(3) Landschaftsgestalt ist die Wahrnehmungseinheit, welche sich aus dem Relief und den darauf befindlichen, natürlichen und vom Menschen geschaffenen Gebilden

zusammensetzt und das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges (Landschaftshaushalt) darstellt.

(4) Stadtökologische Funktion ist die Aufgabe eines Raumes, welche sich aus ökologischen, soziokulturellen, gestalterisch-ästhetischen oder funktionellen Gesichtspunkten ergibt.

(5) Erhaltungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig die Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen zu erhalten.

(6) Ergänzungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig die Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen zu ergänzen.

(7) Erneuerungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen anzulegen.

(8) Eingriff ist jede vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Schutzgebietes, auf ein Schutzobjekt oder im Rahmen des allgemeinen Landschaftsschutzes zu haben. Ein Eingriff in ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Schutzobjektes ihren Ausgang nimmt.

(9) Grünland ist die Widmungskategorie „Grünland“ im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 4 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Natur darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als ihr Wert auch für nachfolgende Generationen erhalten bleibt.

(2) Bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. der Landschaftshaushalt,
2. die Landschaftsgestalt und
3. die Landschaft in ihrer Erholungswirkung für den Menschen nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden.“

§ 18 Abs. 1 und 2 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Bewilligungen

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien einer Bewilligung der Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen,
2. die Errichtung von Anlagen in naturnahen Oberflächengewässern und deren naturnahen Uferbereichen sowie die Änderung solcher Anlagen, sofern das äußere Erscheinungsbild oder die Funktion der Anlage wesentlich verändert wird, und der Aufstau, die Verlegung und die Ausleitung eines naturnahen Oberflächengewässers
3. sowie die Vornahme von Grabungen und Aufschüttungen in naturnahen Oberflächengewässern und deren naturnahen Uferbereichen.

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen im Grünland einer Bewilligung der Behörde:

1. die Neuanlage, Verlegung und Verbreiterung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und Forststraßen,
2. die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m²,
3. die Neuanlage, Verlegung und Vergrößerung von Rohrleitungen mit einem Querschnitt von mehr als DN (Diameter Nominal) 300 mm, die sie einzeln oder in gebündelter

- Form erreichen, sowie Rohrleitungen für den Transport von Mineralölen und chemischen Stoffen, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb genehmigter Anlagen,
4. Geländeänderungen einer Fläche von über 1.000 m², wenn das Niveau durchschnittlich mehr als einen Meter verändert wird,
 5. die Neuanlage und wesentliche Änderung von Zeltplätzen und Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen mit einer Gesamtfläche von über 1.000 m²,
 6. die Neuerrichtung und wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Hochspannungsleitungen über 20 kV Nennspannung,
 7. die Entwässerung von Feuchtgebieten sowie von Verlandungsbereichen der Gewässer, soweit diese nicht zu geschützten Biotopen nach § 7 Abs. 2 erklärt sind,
 8. die Beseitigung von Alleen und Baumzeilen, ausgenommen in Baumschulen, Gärtnereien oder Obstplantagen stockende Bäume und
 9. die Errichtung und wesentliche Änderung unterirdischer Einbauten ab einer Fläche von 300 m²."

§ 19 Abs. 1 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Anzeigen

Die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen im Grünland ist vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.“

§ 24 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die

1. sich durch ihre Landschaftsgestalt auszeichnen,
 2. als Kulturlandschaft von historischer Bedeutung sind oder im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen oder
 3. der naturnahen Erholung dienen,
- können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.

(4) Grundflächen, die am 1. 3. 1985 nach der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 13/1985, als Parkschutzgebiet oder Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmet waren, sind Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Abs. 1, sofern dies nicht durch Verordnung der Landesregierung bereits widerrufen wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundflächen im 1., 3., 4., 5. und 9. Bezirk. Durch Verordnung der Landesregierung können zusätzlich Schutzmaßnahmen (Abs. 3) bestimmt werden. Die Unterschutzstellung kann durch Verordnung der Landesregierung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr zutreffen.

(5) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich des Abs. 6 alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hiezu zählen insbesondere:

1. die Vornahme der in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen,
2. die Vornahme der in § 19 Abs. 1 genannten Maßnahmen,

die Errichtung von Neu- und Zubauten; Umbauten, wenn dadurch das äußere
3. Erscheinungsbild wesentlich geändert wird, sowie andere Baulichkeiten (wie
Einfriedungen, Stützmauern), die nicht unter § 18 Abs. 1 oder 2 fallen,

4. die Beseitigung von die Landschaftsgestalt prägenden Elementen,

5. die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen,

eine erhebliche Lärmentwicklung, die nicht mit anderen nach diesem Gesetz
6. bewilligungspflichtigen Maßnahmen verbunden ist (wie der Betrieb von
Lautsprecheranlagen oder Modellflugplätzen).

(6) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 5
bewilligen, wenn die geplante Maßnahme den Schutzzweck nicht wesentlich
beeinträchtigt.

(7) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche
Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der
beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu
bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des
Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu
berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich
vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die
Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang
beeinträchtigt würden. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die
stadtökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die
Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(8) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen
zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt
oder der Erholungswirkung der Landschaft möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung
der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene
Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der
Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich
anzuzeigen.“

§ 30 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Verfahrensbestimmungen

(1) Anträge für Bewilligungen gemäß § 22 Abs. 5 und 6, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 6 und 7,
§ 25 Abs. 4 und 5, § 26 Abs. 5 und 6 und § 28 Abs. 4 und 5 sind schriftlich einzubringen.
Diesen Anträgen sind folgende Angaben und Nachweise in dreifacher Ausfertigung
anzuschließen:

1. Lageplan,

2. gegebenenfalls Baupläne und Beschreibung der Maßnahme,

3. aktuelle Grundbuchsabschrift über das Grundstück, auf dem die Maßnahme
durchgeführt werden soll,

4. schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn
dieser nicht selbst Antragsteller ist,

Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses
Gesetzes vermieden oder auf einen geringen Umfang beschränkt werden können und
5. durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in
die Landschaft erreicht werden kann (landschaftspflegerischer Begleitplan),

Angaben über bereits vorliegende Bewilligungen und Berechtigungen oder eingeleitete
6. Verfahren nach anderen für die Maßnahme in Betracht kommenden
Rechtsvorschriften.

(2) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der in Abs. 1 genannten Angaben und
Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie
kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und

vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(3) Die Naturschutzbehörde kann dem Bewilligungswerber zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften im naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid auch die Bestellung einer ökologischen Aufsicht auftragen, wenn die Bewilligung auf Grund von § 22 Abs. 6, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 6 oder § 28 Abs. 5 erteilt wird. Die mit der ökologischen Aufsicht betrauten Personen haben die im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben erforderliche Fachkunde (insbesondere auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Landschaftsplanung) aufzuweisen. Die damit betrauten Personen haben die Ausführung der Maßnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften laufend zu überprüfen, festgestellte Abweichungen dem Verpflichteten gegenüber zu beanstanden und, wenn den Beanstandungen nicht fristgemäß entsprochen wird, die Abweichungen der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(4) Ist die Maßnahme auch nach anderen Landesgesetzen bewilligungspflichtig, so sind allfällige mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen in Verfahren gemäß den §§ 22 bis 26 und § 28 möglichst gleichzeitig mit allfälligen mündlichen Verhandlungen oder Augenscheinsverhandlungen im Rahmen anderer landesgesetzlicher Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die erforderlichen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sind aufeinander abzustimmen.“

§ 32 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Naturschutzbuch

(1) Die Naturschutzbehörde hat ein Naturschutzbuch zu führen, in das sämtliche nach diesem Gesetz geschützte Objekte, Flächen und Gebiete einzutragen sind.

(2) Das Naturschutzbuch umfaßt die Abteilungen:

1. Nationalpark,
2. Europaschutzgebiete,
3. Naturschutzgebiete,
4. Landschaftsschutzgebiete,
5. geschützte Landschaftsteile,
6. ökologische Entwicklungsflächen,
7. Naturdenkmäler und
8. geschützte Biotop (Biotopkataster).

(3) Die Einsichtnahme in das Naturschutzbuch sowie das Recht, daraus Abschriften herzustellen, steht jedermann zu.

(4) Das Naturschutzbuch besteht aus Einlageblättern, der Urkundensammlung und dem Übersichtsplan. Für jedes geschützte Objekt, jede geschützte Fläche und jedes geschützte Gebiet ist eine Einlage zu eröffnen. Einlageblätter haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Abteilung,
2. fortlaufende Zahl,
3. Art und Beschreibung des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes unter Berücksichtigung allfälliger ortsüblicher Bezeichnungen,
4. Standort, Lage,
5. Datum und Aktenzahl der Unterschutzstellung bei Bescheiden oder Nummer des Landesgesetzblattes bei Verordnungen,
6. besonders verfügte Schutzmaßnahmen und
7. Bemerkungen (Literaturangabe, historische Bedeutung).

(5) Im Naturschutzbuch ist jede eingetretene Änderung ersichtlich zu machen.

(6) Die Einlageblätter sind innerhalb der Abteilung in zeitlicher Reihenfolge anzulegen und fortlaufend zu beziffern.

(7) Die geschützten Objekte, Flächen und Gebiete sind in einer Übersichtskarte (Naturschutzplan) ersichtlich zu machen.

(8) Die dem Naturschutzbuch anzuschließende Urkundensammlung hat gegebenenfalls zu enthalten:

1. Urschrift oder Ausfertigung des den Schutz begründenden oder aufhebenden Bescheides oder die entsprechende Verordnung,
2. Lageplan des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes,
3. Gutachten über das geschützte Objekt, die geschützte Fläche oder das geschützte Gebiet,
4. Gerichtsbeschuß über die Eintragung, gegebenenfalls über die Löschung im Grundbuch und
5. allfällige sonstige Belege, die den Bestand des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes beschreiben oder darstellen.

(9) Die Daten gemäß Abs. 4 und 8 dürfen vom Magistrat ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht in das Naturschutzbuch aufgenommen werden.“

§ 35 Wr. NaturschutzG samt Überschrift lautet wie folgt:

„Durchführung von Maßnahmen

(1) Für Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil) sind von der Landesregierung bei Bedarf eigene Erhaltungs- oder Verbesserungspläne zu erstellen.

(2) Sind zur Erhaltung und Pflege von geschützten Biotopen, Naturdenkmälern oder Schutzgebieten (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil) und ökologischen Entwicklungsflächen über die üblicherweise notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgehende Pflege- oder Schutzmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, hat die Behörde dem Grundeigentümer nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide die Durchführung dieser Maßnahmen binnen einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Dem Grundeigentümer steht für die Durchführung dieser Maßnahmen die angemessene Entschädigung zu. § 36 Abs. 3 bis 8 findet sinngemäß Anwendung.

(3) In jenen Fällen in denen der Natur nicht wiedergutzumachende Schäden unmittelbar drohen, kann die Naturschutzbehörde die gemäß Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen veranlassen. Der Grundeigentümer hat diese Maßnahmen entschädigungslos zu dulden.

(4) Verliert ein von einer Maßnahme nach Abs. 2 betroffenes Objekt oder eine Grundfläche ihre dauernde Nutzbarkeit oder ist eine Nutzung infolge einer solchen Maßnahme nur mehr unzureichend möglich, so hat der Grundeigentümer einen Anspruch auf Einlösung dieser Grundfläche gegen angemessene Entschädigung. § 36 Abs. 3 bis 8 findet sinngemäß Anwendung.“

Gemäß § 49 Abs. 1 Z 21 Wr. NaturschutzG begeht jemand, der im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG einen Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 21 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro,

im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Der Text der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 31/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 16/2017, exklusive der Anhänge lautet wie folgt:

„Ziele

§ 1.

(1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan (in der Folge „Plan“) mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzten Teile des 14. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist vorrangig die Erhaltung der Landschaftsgestalt, aber auch der Schutz und die Pflege der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und die Wahrung der naturnahen Erholung.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet Penzing besteht entsprechend der unterschiedlichen Färbung in den Plänen aus den Teilen:

- | | |
|----|---------------------|
| A. | Wienerwald, |
| B. | Wienerwaldrandzone, |
| C. | Sonderzone Sport. |

Wienerwald

§ 2.

Ziel im Wienerwald (Teil A) ist:

1. die Erhaltung und die Förderung der natürlichen bis naturnahen Entwicklung der für den Wienerwald typischen Waldgesellschaften, insbesondere der Waldgesellschaft Traubenkirschen-Schwarzerlen-Eschen-Wald im Bereich „Waldschaffnerin“. Bei standortfremden Beständen soll die Überführung in standortgerechte Bestände eingeleitet werden und
 2. die Erhaltung und die Förderung der naturnahen Entwicklung waldfreier Flächen (wie insbesondere Wiesen, Steinbrüche, Oberflächengewässer und Quellen). Zur Erreichung dieser Zielsetzung sollen insbesondere bestehende Wiesen gepflegt werden.
- Jeder Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat diese Ziele zu beachten.

Wienerwaldrandzone

§ 3.

Ziel in der Wienerwaldrandzone (Teil B) ist:

1. die Erhaltung und die Förderung der naturnahen Entwicklung der Waldgesellschaften im Bereich „Dehnepark“ und
 2. die Erhaltung und die Förderung der naturnahen Entwicklung waldfreier Flächen, insbesondere der Wiesen im Bereich „Steinhofgründe/Dehnepark“. Die Erhaltung der im Bereich „Steinhofgründe/Dehnepark“ vorhandenen Obstbaum- und Kopfweidenkulturen durch geeignete Pflegemaßnahmen ist von besonderer Bedeutung.
- Jeder Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat diese Ziele zu beachten.

Sonderzone Sport

§ 3a.

(1) Ziel in der Sonderzone Sport (Teil C) ist die Nutzung dieser Fläche als Sportfläche durch Errichtung und Betrieb von Radsporteinrichtungen, wobei die Ziele des § 2 Z 1 zu beachten sind.

(2) Maßnahmen, die im Rahmen der in Abs. 1 angeführten Nutzung erforderlich sind, stellen keinen Eingriff im Sinne des § 3 Abs. 8 Wiener Naturschutzgesetz dar, wenn

- a) keine Baulichkeiten oder Einzäunungen errichtet werden,
- b) durch die Errichtung und Nutzung der Radsporteinrichtungen nicht mehr als 3 % der Fläche dieser Zone beansprucht werden,
- c) durch die Errichtung kein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, gefällt werden muss und
- d) entsprechende Maßnahmen zum Erosionsschutz getroffen werden.

(3) Im Falle der dauerhaften Einstellung des Betriebes ist entsprechend § 37 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 31/2013 vorzugehen.

Verbote

§ 4.

(1) Im Wienerwald und in der Wienerwaldrandzone sind alle Eingriffe verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten. Als verbotener Eingriff gilt jedenfalls die Neuanlage standortfremder Waldbestände (wie etwa mit Fichten, Föhren, Roteichen oder die Anlage von Christbaumkulturen).

(2) Im Wienerwald sind insbesondere folgende Maßnahmen verboten:

1. das Entfachen von Feuer,
2. das Campieren, mit Ausnahme des Bereiches beim Campingplatz „Wien West“,
3. das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege.

Widerruf

§ 5.

Die Unterschutzstellung jener Grundflächen des 14. Wiener Gemeindebezirkes, die gemäß § 24 Abs. 4 erster Satz Wiener Naturschutzgesetz, Landschaftsschutzgebiete sind und die gemäß § 1 Abs. 1 im Plan nicht als solche ausgewiesen sind, wird widerrufen.

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

§ 6.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die als landesgesetzliche Vorschrift in Kraft stehende Verordnung betreffend die Erklärung des Mauerbaches und Teilen seines Umlandes in Wien zum geschützten Landschaftsteil und Vorschreibung besonderer Schutzmaßnahmen (Mauerbachverordnung), LGBl. für Wien Nr. 16/1982 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 45/1998 außer Kraft.“

Das gegenständlich angelastete Tatbild des § 49 Abs. 1 Z 21 Wr. NaturschutzG wird dann verwirklicht, wenn aufgrund eines Handelns oder Unterlassens 1) ein „Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG) vorgenommen worden ist, 2) dieser „Eingriff“ nicht gemäß § 24 Abs. 6 Wr. NaturschutzG bewilligt worden ist, und 3) dieser Eingriff dem Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das konkrete Gebiet unter Landschaftsschutz gestellt wurde, zuwiderläuft.

Von solch einem Eingriff i.S.d. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG ist insbesondere auszugehen im Falle:

1. der Vornahme der in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen,
2. der Vornahme der in § 19 Abs. 1 genannten Maßnahmen,
3. der Errichtung von Neu- und Zubauten; Umbauten, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild wesentlich geändert wird, sowie andere Baulichkeiten (wie Einfriedungen, Stützmauern), die nicht unter § 18 Abs. 1 oder 2 fallen,
4. der Beseitigung von die Landschaftsgestalt prägenden Elementen,
5. der Aufforstung nicht bewaldeter Flächen,
6. der erheblichen Lärmentwicklung, die nicht mit anderen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Maßnahmen verbunden ist (wie der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder Modellflugplätzen).

Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Containeraufstellung ist daher als erste Vorfrage zu prüfen, ob durch diese gegenständliche Containeraufstellung tatsächlich ein „Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG)“ in die Natur gesetzt worden ist, welcher zudem dem Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das konkrete Gebiet unter Landschaftsschutz gestellt wurde, zuwiderläuft.

Die Erlassung des gegenständlich bekämpften Straferkenntnisses war daher nur dann rechtmäßig, wenn die gegenständliche Containeraufstellung insbesondere zwei Gesetzestatbestände verwirklicht, nämlich erstens, dass diese Containeraufstellung als ein „Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG)“ einzustufen ist, und zudem zweitens durch diese Containeraufstellung dem Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das konkrete Gebiet unter Landschaftsschutz gestellt wurde, zuwider gehandelt wurde.

2.1) Tatbestandsvorgabe der Qualifizierung der Containeraufstellung als „Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG)“:

Zur ersten dieser beiden Tatbestandsvorgaben ist auszuführen, dass gemäß § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG vom Vorliegen eines „Eingriffs“ i.S.d. Wr.

Naturschutzgesetzes (nur) dann auszugehen ist, wenn eine menschliche Handlung oder Unterlassung (arg.: „Maßnahme“) verwirklicht worden ist, welche „geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Schutzgebietes, auf ein Schutzobjekt oder im Rahmen des allgemeinen Landschaftsschutzes zu haben.“ Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass dieses Tatbestandsmerkmal nur dann verwirklicht wird, wenn durch die jeweilige Handlung bzw. Unterlassung geeignet ist, den Schutzzweck eines Schutzgebiets zu beeinträchtigen.

Damit stellt nicht jede „Beeinträchtigung“ der Natur durch ein Handeln oder Unterlassen bereits einen „Eingriff“ i.S.d. Wr. Naturschutzgesetzes dar. Vielmehr bedarf es einer „Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks des jeweiligen konkreten „Schutzgebiets“.

Daraus ist zwingend zu folgern, dass nach dem Konzept des Landesgesetzgebers für jedes Schutzgebiet ein konkreter oder mehrere konkrete Schutzzwecke zu normieren ist bzw. sind, dessen bzw. deren Beeinträchtigung sodann denkmöglich als ein „Eingriff“ i.S.d. Wr. Naturschutzgesetzes einstuftbar ist bzw. sind.

Damit ist auch im Hinblick auf die gegenständlich zu prüfende Vorfrage, ob durch die gegenständliche Containeraufstellung das oa erste Tatbestandsmerkmal des § 49 Abs. 1 Z 21 i.V.m. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verwirklicht worden ist, festzustellen, dass von einer solchen Tatbestandsverwirklichung nur dann auszugehen ist, wenn durch die gegenständliche Containeraufstellung eine „Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks, welcher mit der Erklärung der gegenständlichen Fläche zu einem Teil eines Landschaftsschutzgebiets verfolgt wurde, bewirkt worden ist.

Für die Frage, ob diese erste Tatbestandsvorgabe verwirklicht worden ist, ist es daher unbedingt geboten, das Gutachten, welches das gegenständliche Gebiet als schützenswert eingestuft hat, samt die diesem zugrunde liegenden Befunde zu studieren und auszulegen.

2.2) Tatbestandsvorgabe der Qualifizierung der Containeraufstellung als eine Zuwiderhandlung gegen den Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das konkrete Gebiet unter Landschaftsschutz gestellt wurde:

Zur zweiten der oa beiden Tatbestandsvorgaben des § 49 Abs. 1 Z 21 i.V.m. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG ist auszuführen, dass im § 24 Abs. 5 und 6 Wr. NaturschutzG die durch das Wr. Naturschutzgesetz untersagten Eingriffe in ein Landschaftsschutzgebiet demonstrativ angeführt sind.

Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Z 21 i.V.m. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG ist daher im Hinblick auf „Eingriffe (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG)“ insofern einschränkend auszulegen, als durch diese Bestimmung im Hinblick auf bestimmte Handlungen und Unterlassungen mit Auswirkungen auf ein bestimmtes Landschaftsschutzgebiet nur Handlungen und Unterlassungen angesprochen werden, welche erstens gegen zumindest einen der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verstoßen, und welche zweitens nicht durch einen Bescheid gemäß § 24 Abs. 6 oder Abs. 7 Wr. NaturschutzG bewilligt worden sind.

Da die gegenständliche Containeraufstellung unstrittig nicht gemäß § 25 Wr. NaturschutzG bescheidmäßig bewilligt worden ist, ist bei der Prüfung der Verwirklichung dieser zweiten der beiden oa Tatbestandsvorgaben des § 49 Abs. 1 Z 21 i.V.m. § 25 Abs. 4 Wr. NaturschutzG im gegenständlichen Beschwerdeverfahren allein zu prüfen, ob durch diese Containeraufstellung einer der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verletzt worden ist.

Bei dieser Prüfung ist zu konstatieren, dass durch die gegenständliche Containeraufstellung offenkundig keiner der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Z 1, 2, 5 und 6 Wr. NaturschutzG verletzt worden ist.

Damit ist im gegenständlichen Verfahren bei der Prüfung des Vorliegens des zweiten der oa beiden Tatbestandsvorgaben des § 49 Abs. 1 Z 21 i.V.m. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG lediglich zu prüfen, ob der Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Z 3 Wr. NaturschutzG oder des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG erfüllt oder ein den Verbotstatbeständen des § 24 Abs. 4 Wr. NaturschutzG gleichwertiger

verbotener Eingriff gesetzt worden ist, daher ob durch diese Containeraufstellung eine Baulichkeit i.S.d. § 24 Abs. 5 Z 3 Wr. NaturschutzG errichtet worden ist bzw. ob durch diese Containeraufstellung „die Landschaftsgestalt prägende Elemente (beseitigt)“ worden sind, oder ob durch diese Containeraufstellung auf eine andere Weise dem Schutzzweck, in Hinblick auf welchen das gegenständliche Gebiet unter Schutz gestellt wurde, zuwider gehandelt wurde.

Es ist daher in einem nächsten Schritt zu ermitteln, ob es sich beim gegenständlichen Container um eine Baulichkeit i.S.d. § 24 Abs. 5 Z 3 Wr. NaturschutzG handelt.

Sodann ist in einem weiteren Schritt zu ermitteln, wann von einer „Beseitigung von, die Landschaftsgestalt prägender Elemente“ i.S.d. § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG auszugehen ist.

Bei dieser Auslegung des Tatbestands ist erstens die durch § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG normierte Begriffsbestimmung des Begriffs „Landschaftsgestalt“ und zweitens der systematische Kontext der Einbettung dieses Verbotstatbestands zu berücksichtigen.

Entsprechend dieser Vorgabe ist zu aller erst festzustellen, dass der Begriff der „Landschaftsgestalt“ geradezu unbestimmbar weit und unkonkret durch die Begriffsdefinition des § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG definiert wird. Gemäß § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG ist nämlich unter dem Begriff „Landschaftsgestalt“ i.S.d. Wr. Naturschutzgesetzes „die Wahrnehmungseinheit, welche sich aus dem Relief und den darauf befindlichen, natürlichen und vom Menschen geschaffenen Gebilden zusammensetzt und das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges (Landschaftshaushalt) darstellt“, zu verstehen.

Es muss wohl nicht gesagt werden, dass wohl jede menschliche Handlung, welche in irgendeiner Weise auch nur im geringsten Ausmaß einen Einfluss auf die Vegetation, den zoologischen Lebensraum oder die unbelebte Natur eines bestimmten räumlichen Gebiets hat, irgendeine Auswirkung auf die sich in diesem Gebiet befindlichen (natürlichen wie auch menschlich geschaffenen) Gebilde hat.

Mit gutem Grund hat der Wr. Landesgesetzgeber daher nicht jeden Eingriff in die Landschaftsgestalt durch § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. Naturschutzgesetz verboten.

Doch ist insofern auch bereits diese Beschränkung des Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG auf Eingriffe in die Landschaftsgestalt i.S.d. § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG für das gegenständliche Beschwerdeverfahren ergiebig, zumal aus § 3 Abs. 3 Wr. NaturschutzG klar hervor geht, dass vom Tatbestand der „Landschaftsgestalt“ unmittelbar die auf einem Gebiet lebende Tierwelt erfasst ist (zumal diese ja kein „bloßes“ Gebilde ist). Insofern kann die Tierwelt, welche auf einem bestimmten Gebiet vorfindlich ist, auch nicht ein prägendes Element der „Landschaftsgestalt“ eines bestimmten Gebiets darstellen.

Wenn überhaupt, so kann die auf einem bestimmten Gebiet vorfindliche Pflanzenwelt wiederum nur dann eine Relevanz für die Landschaftsgestalt eines bestimmten Gebiets haben, wenn es sich bei dieser konkreten Pflanzenwelt selbst bereits um ein „Relief“ oder ein „Gebilde“ handelt, was zwingend nur bei besonders auffälligen und großen Pflanzen (etwa einem Hochwald) der Fall sein kann.

Zusammengefasst ist daher zu konstatieren, dass unter dem Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG nur „Sachen“ zu verstehen sind, welche das Ausmaß eines „Reliefs“ oder „Gebildes“ haben, und welche das Ergebnis des Landschaftshaushalts (vgl. die Wendung: „und das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges (Landschaftshaushalt) darstellt“) sind.

Unter einem Landschaftshaushalt i.S.d. Wr. NaturschutzG ist gemäß § 3 Abs. 2 Wr. NaturschutzG wiederum (lediglich) „das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Klima, Luft, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen“ anzusehen.

Für die Frage, ob irgend einem Schutzzweck, in Hinblick auf welchen das gegenständliche Gebiet unter Schutz gestellt worden ist, zuwider gehandelt worden ist, ist es daher unbedingt geboten, das Gutachten, welches das gegenständliche Gebiet als schützenswert eingestuft hat, samt die diesem zugrunde liegenden Befunde zu studieren und auszulegen.

Durch § 24 Wr. NaturschutzG wird nun zudem, was verfahrensgegenständlich von höchster Relevanz ist, auf zweifache Weise sichergestellt, dass nicht bereits jede Einflussnahme auf die „Landschaftsgestalt“ einer bestimmten Gebietsfläche verboten ist; wäre doch diesfalls faktisch jedes Verhalten, welches auch nur die allergeringste Auswirkung auf eine gesetzlich geschützte Gebietsfläche hätte, verboten.

Erstens normiert bereits der Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG eine bedeutende Einschränkung der Verbotswirkung dieses Verbotstatbestands. Demnach ist nämlich nicht bereits jede Einflussnahme auf die „Landschaftsgestalt“ einer bestimmten Gebietsfläche verboten. Vielmehr sind nur die Einflussnahmen auf die „Landschaftsgestalt“ einer bestimmten Gebietsfläche verboten, welche „prägende Elemente“ der Landschaftsgestalt „beseitigen“.

Zweitens sind aber die Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG auch im Kontext zu der Bestimmung des § 24 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wr. NaturschutzG, daher unter Zugrundelegung einer systematischen Gesetzesinterpretation, auszulegen.

Wenn nämlich durch § 24 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wr. NaturschutzG normiert wird, dass auch Verwirklichungen eines der Verbotstatbestände i.S.d. § 24 Abs. 5 NaturschutzG (unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens) bewilligt werden können, ist zu folgern, dass die gesetzliche „Eingriffsermächtigung“ des § 24 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wr. NaturschutzG zumindest im Wege des Größenschlusses auch das Verständnis der Verbotstatbestände durch den Gesetzgeber näher bestimmt.

Durch § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG ist nämlich (unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens) jede „wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes“ (wohl der Unterschutzstellung des jeweiligen Gebiets) bei welcher „das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen“ zu bewilligen.

Es wäre nun aber widersinnig anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit diesem Eingriffsbewilligungstatbestand des § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG normieren wollte, dass die Behörde nur befugt bzw. verpflichtet ist, „wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes“ (wohl der Unterschützstellung des jeweiligen Gebiets) zu bewilligen, dagegen bloß „unwesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes“ (wohl der Unterschützstellung des jeweiligen Gebiets) nicht bewilligbar sind, und zwar selbst dann nicht, wenn bei dieser unwesentlichen Beeinträchtigung das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen“ ist.

Schon der Größenschluss gebietet es vielmehr, aufgrund dieses Eingriffsbewilligungstatbestand des § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG die Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. Naturschutzgesetz insofern reduzierend auszulegen, als nur Handlungen oder Unterlassungen, welche eine „wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes“ (wohl der Unterschützstellung des jeweiligen Gebiets) darstellen, von einem der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG erfasst sind.

Damit stellt nicht bereits jede (nur allergeringste Auswirkungen zeitigende) Verwirklichung einer der in den Ziffern 1 bis 6 des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG angeführten Handlung eine verbotene Handlung bzw. Unterlassung i.S.d. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG dar. Vielmehr ist zusätzlich auch gefordert, dass die jeweilige Handlung oder Unterlassung zudem auch eine „wesentliche Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks des jeweiligen konkreten „Schutzgebietes“ zur Folge hat.

Für das gegenständliche Verfahren bedeutet das, dass nicht bereits eine (bloße) Errichtung einer der in § 24 Abs. 5 Z 3 Wr. NaturschutzG angeführten Baulichkeiten und auch nicht bereits eine (bloße) „Beseitigung von, die Landschaftsgestalt prägenden Elementen“ durch die gegenständliche Rodung eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG darstellt.

Vielmehr ist selbst unter der Annahme, dass durch die gegenständliche Containeraufstellung eine der in § 24 Abs. 5 Z 3 Wr. NaturschutzG angeführten Baulichkeiten errichtet worden ist oder durch die Containeraufstellung die Landschaftsgestalt prägende Elemente beseitigt worden sind, nur dann auch von einer Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG, und damit von der Verwirklichung des oa Tatbestandsmerkmals des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG auszugehen, daher wenn durch diese Containeraufstellung auch eine „wesentliche Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks, welcher mit der Erklärung der gegenständlichen Fläche zu einem Teil eines Landschaftsschutzgebiets verfolgt wurde, bewirkt worden ist.

Damit ist auch im Hinblick auf die gegenständlich zu prüfende Vorfrage, ob durch die gegenständliche Containeraufstellung gegen die Vorgabe des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verstoßen worden ist, festzustellen, dass von einer solchen Tatbestandsverwirklichung nur dann auszugehen ist, wenn durch die gegenständliche Containeraufstellung eine (zudem wesentliche) „Beeinträchtigung“ des Schutzzwecks, welcher mit der Erklärung der gegenständlichen Fläche zu einem Teil eines Landschaftsschutzgebiets verfolgt wurde, bewirkt worden ist.

Für die Frage, ob von der für die Verwirklichung der zweiten Tatbestandsvorgabe gebotene Wesentlichkeit eines Eingriffs auszugehen ist, ist es daher ebenso unbedingt geboten, das Gutachten, welches das gegenständliche Gebiet als schützenswert eingestuft hat, samt die diesem zugrunde liegenden Befunde zu studieren und auszulegen.

3) Unbeachtlichkeit von Handlungen oder Unterlassungen, durch welche nicht der Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das jeweilige Gebiet einem Landschaftsschutzgebiet eingegliedert wurde, beeinträchtigt wurde:

Somit ist davon auszugehen, dass nur Handlungen und Unterlassungen, durch welche der „Schutzzweck“ beeinträchtigt wird, geeignet sind, einen

Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG zu verwirklichen oder einen Eingriff i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG darzustellen, sodass auch nur im Falle der konkreten und zudem wesentlichen Beeinträchtigung des „Schutzzwecks“, aufgrund die jeweilige Örtlichkeit unter Schutz gestellt wurde, der Tatbestand des § 49 Abs. 1 Z 21 i.V.m. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verwirklicht werden kann, und daher auch nur in diesem Fall eine Einwirkung auf ein Gebiet, welches unter ein Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde, eine Verwirklichung des gegenständlich angelasteten Verwaltungsstraftatbestands darstellt.

Schon der Größenschluss gebietet daher die Folgerung, dass Handlungen oder Unterlassungen, durch welche nicht der Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das jeweilige Gebiet einem Landschaftsschutzgebiet eingegliedert wurde, beeinträchtigt wurde, weder gemäß § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verboten sind noch den Straftatbestand des § 49 Abs. 1 Z 21 i.V.m. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verwirklichen.

Dies wird auch durch die Bestimmung des § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG verdeutlicht. Demnach ist ein Eingriff (i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG) zu genehmigen und damit zulässig, wenn die geplante (als Eingriff zu qualifizierende) Maßnahme zwar eine wesentliche Beeinträchtigung des „Schutzzweckes“ (wohl des jeweiligen Gebiets) darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen.

Bei dieser Interessensabwägung ist gemäß § 24 Abs. 7 Wr. NaturschutzG im Übrigen insbesondere zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Auch der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

Wenn daher die geplante Maßnahme den Schutzzweck, welcher durch die jeweilige Verbotsnorm im konkreten Fall verfolgt wird, nicht wesentlich beeinträchtigt, ist im Größenschluss zu folgern, dass die Setzung einer Handlung, durch welche im konkreten Fall kein durch eine Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verfolgter Schutzzweck beeinträchtigt wird, nicht gegen eine Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG verstößt.

Wenn nun aber der Zweck einer Verbotsnorm i.S.d. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG bei Würdigung des § 24 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wr. NaturschutzG darin liegt, eine Beeinträchtigung eines durch diese Verbotsnorm konkret verfolgten Schutzzwecks hintanzuhalten, kann auch eine Handlung, welche keinerlei Beeinträchtigung eines solchen Schutzzwecks zur Folge hat, nicht vom Regelungshorizont einer Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG erfasst sein.

Wenn daher etwa ein hässlicher Betonbau oder ein Asphaltplatz kein die Landschaft im Sinne eines durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung normierten Schutzzwecks prägendes und unter Schutz gestelltes Element war, wird die Entfernung des Baus bzw. der Asphaltierung etwa keine Verletzung des im Hinblick auf das jeweilige Landschaftsschutzgebiet normierten Schutzzwecks darstellen, und daher auch keine Verletzung eines Verbotstatbestands des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG darstellen. Folglich wird in diesem Fall auch ein Auftrag zur Wiederrichtung eines solchen entfernten Hauses oder einer solchen entfernten Asphaltfläche nicht gemäß § 37 Wr. NaturschutzG erteilbar sein, bzw. diese Entfernung auch nicht gemäß § 49 Abs. 1 Z 21 Wr. NaturschutzG strafbar sein.

Dieses Auslegungsergebnis wird auch durch die Wendung „die den Schutzzweck zuwiderlaufen“ im § 24 Abs. 5 Einleitungssatz Wr. NaturschutzG klargestellt.

Auch dadurch wird verdeutlicht, dass der Schutzzweck, im Hinblick auf welches ein konkretes Gebiet unter Schutz gestellt wurde, für das jeweilige Gebiet durch die jeweilige Verordnung klar erkennbar sein muss, und dass durch das dieser Unterschutzstellung zugrunde liegende Gutachten samt der diesem zugrunde

gelegenen Befunde schlüssig und fachlich fundiert nachvollziehbar sein muss, dass das konkrete Gebiet auch tatsächlich diese Schutzwürdigkeit aufweist.

4) Unzulässigkeit der Unterschutzstellung eines Gebietes als „Landschaftsschutzgebiet“ ohne aktuelles Vorliegen einer Beschaffenheit dieses Gebiets dahingehend, dass diese Beschaffenheit derart außergewöhnlich ist, dass die Erhaltung dieser Beschaffenheit im Sinne der Vorgaben für die Erlassung eines Landschaftsschutzgebiets schützenswert ist:

Bereits § 3 Abs. 8, § 24 und § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG bringen deutlich zum Ausdruck, dass der Landesgesetzgeber davon ausgeht, dass jeder einzelne Gebietsteil eines (insbesondere) als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellten Gebiets eine besonders schützenswerte Eigenart aufweist, deren Sicherung durch die Unterschutzstellung dieses Gebiets durch die Zuordnung dieses Gebiets zu einem (durch Verordnung oder Gesetz geschaffenen) Landschaftsschutzgebiets gewährleistet werden soll.

Nur unter dieser Prämisse wird insbesondere verständlich, dass nur Handlungen und Unterlassungen, durch welche der (konkrete) „Schutzzweck“ beeinträchtigt wird, geeignet sind, einen Verbotstatbestand des § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG zu verwirklichen, oder einen Eingriff i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG darzustellen, sodass auch nur im Falle dieser konkreten Beeinträchtigung des „Schutzzwecks“ der Tatbestand des § 49 Abs. 1 Z 21 Wr. NaturschutzG verwirklicht werden kann, und daher auch nur in diesem Fall eine Verwaltungsstrafe verhängt werden kann.

Damit ist schon aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG, des § 24 Wr. NaturschutzG und des § 37 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Wr. NaturschutzG zwingend zu folgern, dass nach dem Konzept des Landesgesetzgebers für jedes Landschaftsschutzgebiet ein konkreter oder mehrere konkrete Schutzzwecke zu normieren ist bzw. sind, dessen bzw. deren Beeinträchtigung sodann denkmöglich als ein „Eingriff“ i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. Naturschutzgesetzes bzw. als Verbotshandlung i.S.d. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG einstuftbar ist bzw. sind.

Und es überrascht daher auch nicht, dass genau diese Vorgabe auch im § 24 Abs. 1 und 3 Wr. NaturschutzG als Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines konkreten Gebiets unter eine Landschaftsschutzverordnung ausdrücklich normiert ist.

§ 24 Abs. 1 und 3 Wr. NaturschutzG lautet nämlich:

„(1) Gebiete, die

1. sich durch ihre Landschaftsgestalt auszeichnen,
 2. als Kulturlandschaft von historischer Bedeutung sind oder im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen oder
 3. der naturnahen Erholung dienen,
- können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

(3) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.“

Folglich wird durch § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG ausdrücklich normiert, dass (abgesehen vom Ausnahmetatbestand des § 24 Abs. 2 Wr. NaturschutzG) nur ein Gebiet, welches unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders hochwertig oder außergewöhnlich ist, sodass dieses eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG erfüllt, durch eine Verordnung nach § 24 Wr. NaturschutzG, zu einem Teil eines Landschaftsschutzgebiets erklärt werden darf.

Zudem gebietet insbesondere die Bestimmung des § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG eine Konkretisierung der Besonderheit des jeweiligen Gebiets i.S.d. Vorgaben des § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG in dreierlei Hinsicht:

Erstens ist in der Unterschutzstellungsverordnung des jeweiligen Gebiets gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG „der jeweilige Schutzgegenstand“ (wohl konkretisiert) anzuführen.

Zweitens ist in der Unterschutzstellungsverordnung des jeweiligen Gebiets gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG „der jeweilige Schutzzweck“ (wohl konkretisiert) anzuführen.

Drittens sind in der Unterschutzstellungsverordnung des jeweiligen Gebiets gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG „die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ (wohl konkretisiert) anzuführen.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass das Wr. NaturschutzG dieses Konkretisierungsgebot auch im Hinblick auf alle anderen Unterschutzstellungsmöglichkeiten, welche durch das Wr. NaturschutzG geschaffen wurden, anordnet (vgl. etwa § 7 Abs. 3 Wr. NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung eines Bescheids, durch welchen ein Biotop“ unter Schutz gestellt wird, oder § 22 Abs. 4 Wr. NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung einer Verordnung, durch welche ein Gebiet als „Europaschutzgebiet“ unter Schutz gestellt wird, oder § 23 Abs. 3 Wr. NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung einer Verordnung, durch welche ein Gebiet als „Naturschutzgebiet“ unter Schutz gestellt wird, oder § 25 Abs. 2 Wr. NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung einer Verordnung, durch welche ein Gebiet als „geschützter Landschaftsteil“ unter Schutz gestellt wird, oder § 26 Abs. 2 NaturschutzG im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung einer Verordnung, durch welche ein Gebiet als „ökologische Entwicklungsfläche“ unter Schutz gestellt wird).

Auch dadurch wird verdeutlicht, dass der Schutzzweck, im Hinblick auf welches ein konkretes Gebiet unter Schutz gestellt wurde, für das jeweilige Gebiet durch die jeweilige Verordnung klar erkennbar sein muss, und dass durch das dieser Unterschutzstellung zugrunde liegende Gutachten samt der diesem zugrunde gelegenen Befunde schlüssig und fachlich fundiert nachvollziehbar sein muss, dass das konkrete Gebiet auch tatsächlich diese Schutzwürdigkeit aufweist.

5) Gebot zur Vornahme einer umfassenden, von Sachverständigen vorzunehmenden Grundlagenforschung und deren Berücksichtigung vor der Erlassung eines Landschaftsschutzgebiets i.S.d. § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG:

Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber zumindest implizit davon ausgeht, dass nur aufgrund dokumentierter und insbesondere sachverständig erhobener Tatsachen der Verordnungsgeber zur Annahme gelangen darf, dass ein bestimmtes Gebiet zumindest eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG erfüllt, daher im Sinne der Gesetzesvorgaben im konkreten Fall schützenswert ist.

Ebenso ist zwingend anzunehmen, dass der Gesetzgeber fordert, dass der in einer Landschaftsschutzverordnung im Hinblick auf ein konkretes Gebiet in der Verordnung anzuführende 1) Schutzgegenstand, 2) der anzuführende Schutzzweck sowie 3) die in der Verordnung anzuführenden, zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sachlich und fachlich begründet sind.

Eine solche sachliche und fachliche Begründetheit setzt zwingend die Vornahme einer umfassenden, von Sachverständigen vorzunehmenden Grundlagenforschung und darauf aufbauende schlüssige und den fachwissenschaftlich geforderten Kenntnissen entsprechende Gutachtenserstattung und deren Berücksichtigung vor der Erlassung eines Landschaftsschutzgebiets i.S.d. § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG voraus.

Dass der Gesetzgeber auch tatsächlich diese gebotenen sachverständigen Ermittlungen und Dokumentationen als selbstverständliche Grundlage für die Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG einstuft, lässt sich zudem auch aus der Bestimmung des § 27 Wr. NaturschutzG folgern, welche eine Auflageverpflichtung der für die Erlassung einer intendierten Schutzstellungsverordnung maßgeblichen Unterlagen normiert. Diese Bestimmung macht nur dann einen Sinn, wenn auf diese Weise der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Sachlichkeit und Fachkundigkeit der Behördenannahmen im Hinblick auf die intendierte Unterschutzstellung eines bestimmten Gebiets zu ermöglichen. Dies aber setzt zwingend auch die gebotene Existenz solcher Grundlagen als Voraussetzung für die Verordnungserlassung voraus.

Diese Regelung setzt folglich zwingend voraus, dass bereits zum Auflagezeitpunkt durch die verordnungserlassende Behörde alle sachlichen und fachkundigen Ermittlungsergebnisse, welche etwa im Falle der intendierten Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung gemäß § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG das Vorliegen zumindest einer der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG und die Grundlagen für die Verordnungsinhaltsvorgaben i.S.d. § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG fachkundig und nachvollziehbar dokumentiert, bereits erhoben und schriftlich dargestellt sein müssen.

Somit ist insbesondere auch aus der Bestimmung des § 27 Wr. NaturschutzG ein Gebot zu einer umfassenden Grundlagenforschung vor der Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung zu folgern.

6) maßgeblicher Sachverhalt und konkrete Verfahrensproblematik in den anhängigen Beschwerdeverfahren:

Unstrittig war auf der gegenständlichen Liegenschaft jedenfalls am 18.12.2020 ein Baucontainer aufgestellt gewesen.

Auch liegt unstrittig die gegenständliche Liegenschaft innerhalb des durch Verordnung der Wr. Landesregierung vom 4.9.2004 für Teile des 14. Wr. Gemeindebezirks bezeichneten Landschaftsschutzgebiets (Landschaftsschutzgebiet Penzing).

Ebenso unstrittig ist die gegenständliche Containeraufstellung nicht gemäß § 25 Abs. 6 oder Abs. 7 Wr. NaturschutzG bescheidmäßig bewilligt worden.

Mit Schriftsatz vom 14.10.2021 forderte das Verwaltungsgericht Wien die Wiener Landesregierung auf binnen einer Frist von zwei Wochen ,

- 1) den gesamten Verordnungsakt betreffend das Landschaftsschutzgebiet in Wien 14 im Hinblick auf die Verordnungserlassung LGBl. Nr. 31/2004, sowie
- 2) den gesamten Verordnungsakt betreffend das Landschaftsschutzgebiet in Wien 14 im Hinblick auf die Verordnungserlassung LGBl. Nr. 16/2017,

und zwar jeweils im Original und zudem samt des Originalverordnungstextes, aller Stellungnahmen und aller sonstigen diesem jeweiligen Verordnungserlassungsverfahren zuzuordnenden schriftlichen und elektronischen Dokumente, insbesondere alle sachverständigen Äußerungen und Diskurse im Rahmen dieser jeweiligen Verfahren vorzulegen.

Da diesem Auftrag bis Ende November 2021 nicht entsprochen worden ist, forderte das Verwaltungsgericht Wien mit Schriftsatz vom 26.11.2021 neuerlich die Wr. Landesregierung auf, die oa Verordnungsakten vorzulegen. Ausdrücklich wurde in diesem Schriftsatz der Wr. Landesregierung nunmehr auch Möglichkeit gegeben bekannt zu geben, welche Hindernisse die Vorlage verunmöglichen. Zudem wurde für den Fall der Nichtbefolgung dieser nunmehrigen zweiten Aufforderung mitgeteilt, dass diesfalls davon ausgegangen werde, dass die Wr. Landesregierung die Vorlage des begehrten Verordnungsakts und/oder der Materialien verweigert.

Mit Schriftsatz vom 7.12.2021 legte die Wr. Landesregierung ausdrücklich den angefragten Verordnungsakt nicht vor. Stattdessen wurden nicht angeforderte Ausdrucke vorgelegt, nämlich die Ausdrucke zu diversen Novellen des Wr. Naturschutzgesetzes, zur Stammfassung der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Penzing), LGBl. Nr. 31/2004, und den Ausdruck des publizierten Sitzungsberichts der Wiener Landesregierung vom 22.6.2004 vor.

7) konkrete Verfahrensproblematik:

Durch diese Verweigerung der Wr. Landesregierung, Einsicht in die bezughabenden Verordnungserlassungakte zu gewähren, ist es dem antragstellenden Gericht gezielt und absichtlich verwehrt worden, Kenntnis von dem den Kundmachungen der Stammfassung und der Novellen der bezughabenden Landschaftsschutzgebietsverordnungsakten zu erlangen.

Diese Kenntnis ist aber essentiell für die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des gegenständlich erlassenen Straferkenntnisses:

Durch das gegenständliche Straferkenntnis, welches einen Verstoß gegen § 49 Abs. 1 Z 21 i.V.m. § 24 Abs. 5 Wr. NaturschutzG pönalisiert, wurde seitens der belangten Behörde festgestellt, dass durch die gegenständliche Containeraufstellung ein (wesentlicher) Eingriff i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG sowie auch eine Verletzung der Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG erfolgt ist.

Wie zuvor ausgeführt, setzt im Hinblick auf eine Handlung und Unterlassung mit einer Auswirkung auf ein Landschaftsschutzgebiet sowohl für die Qualifizierung eines Eingriffs i.S.d. § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG wie auch für die Qualifizierung der Verletzung der Verbotsnorm des § 24 Abs. 5 Z 4 Wr. NaturschutzG voraus, dass durch diese Handlung oder Unterlassung einer der Schutzzwecke, welcher durch die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 31/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 16/2017, mit welcher das gegenständliche Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist, erheblich beeinträchtigt worden ist.

Es ist daher im konkreten Beschwerdeverfahren vom erkennenden Gericht zu ermitteln, welcher Schutzzweck bzw. welche Schutzzwecke durch die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 31/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 16/2017, für das gegenständliche Gebiet verordnet worden ist, sowie welcher bzw. welche dieser Schutzzwecke zur Unterschützstellung der gegenständlichen Örtlichkeit geführt haben.

Da das Verwaltungsgericht auch gehalten ist zu prüfen, ob die Vorgaben für die Erlassung einer Verordnung eingehalten worden sind, was gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur zumindest eine dahingehende Schlüssigkeitsprüfung gebietet, ist nach Ermittlung dieses normierten Schutzzwecks bzw. dieser normierten Schutzzwecke auch zu prüfen, ob diese

Normierung auf Grundlage einer ausreichenden und schlüssigen Grundlagenforschung erfolgt ist.

Ebenso ist zu prüfen, ob vor der Verordnungserlassung auch der Vorgabe des § 27 Wr. NaturschutzG entsprochen worden ist, zumal wohl nur unter dieser Bedingung von einer gesetzmäßigen Verordnungserlassung auszugehen ist.

Letztlich ist natürlich ebenso zu prüfen, ob die Verordnungserlassung auch durch die zuständige Behörde genehmigt bzw. veranlasst worden ist.

Im Falle der Bejahung der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung und der darin angeführten Ausführungen i.S.d. § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG hat das Verwaltungsgericht sodann insbesondere auf Grundlage der im Verordnungsprüfungsakt erliegenden Sachverständigengutachten zu ermitteln, ob durch die gegenständliche Containeraufstellung tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung eines für das gegenständliche Gebiet verordneten Schutzzweck erfolgt ist, zumal nur in diesem Fall von der Verwirklichung des angelasteten Verbotstatbestands ausgegangen werden kann.

Diese Ermittlung des schützenswerten Aspekts des Gebiets, in welchem sich das gegenständliche Grundstück befindet, und damit des Schutzzwecks, im Hinblick auf dessen dieses Gebiet durch die gegenständliche Verordnung unter Beachtung der Unterschutzstellungsvorgaben des Wr. NaturschutzG unter Schutz (Landschaftsschutz i.S.d. Wr. NaturschutzG) gestellt worden ist, ist natürlich nur im Falle der Kenntnis und fachlichen Überprüfbarkeit der Sachverständigengutachten und der diesen Zugrunde gelegenen Befunde, auf deren Grundlage die Schützenswertheit des gegenständlichen Gebiets durch die gegenständliche Verordnung normiert worden ist, möglich.

Sohin ist es einer Behörde wie auch einem Gericht wie auch einem Rechtsunterworfenen nur auf Grundlage der im Verordnungsprüfungsakt erliegenden Sachverständigengutachten möglich, Kenntnis vom (allenfalls bestehenden) Schutzcharakter eines konkreten Gebiets zu erlangen.

Erst diese Kenntnis setzt einen Rechtsunterworfenen in die Lage, sich gesetzeskonform zu verhalten, zumal – wie zuvor angeführt – nur ein Verstoß gegen den durch die Unterschutzstellung des konkreten Gebiets erfolgten Schutzzwecks das gegenständlich angelastete Tatbild erfüllt.

Das wiederum hat die zwingende Schlussfolgerung, dass auch durch die Behörde und das Verwaltungsgericht nur nach Kenntnis dieser fachkundigen gutachterlichen Ausführungen und der diesen Gutachten zugrundeliegenden Befunde in der Lage sind zu beurteilen, ob durch eine konkrete Handlung das gegenständlich angelastete Tatbild verwirklicht worden ist.

Damit wurde in dreierlei Hinsicht dem antragstellenden Gericht die Durchführung notwendiger Erkundungen verunmöglicht:

Erstens ist festzustellen, dass in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 31/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 16/2017, nicht im Entferntesten die Vorgabe des § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG, in dieser Verordnung insbesondere für das gegenständliche Gebiet sowohl einen Schutzzweck als auch einen Schutzgegenstand zu normieren, erfüllt. Ebenso findet sich in dieser Verordnung keinerlei Ausführung dahingehend, dass insbesondere das gegenständliche Gebiet eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG erfüllt. Es wurden nämlich lediglich Zielbestimmungen normiert, welche aber nicht im Entferntesten erkennen lassen, dass diese einen diesen Zielbestimmungen i.S.d. § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG entsprechenden, bereits bestehenden schützenswerten Natursachverhalt sicherstellen sollen.

Mangels dieser Unbestimmtheit muss daher schon aus diesem Grunde auf den Verordnungserlassungsakt und die in diesem erliegenden Gutachten und Befunde zurückgegriffen werden.

Zweitens konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, aufgrund welcher sachverständigen Ermittlungen die belangte Behörde das gegenständliche Gebiet durch die gegenständliche Landschaftsschutzgebietsverordnung unter Schutz

gestellt hat, zumal die Wr. Landesregierung sich beharrlich und vorsätzlich geweigert hat, den gegenständlichen Verordnungsakt vorzulegen. In diesem Zusammenhang sei auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu verweisen, wonach die Rechtsmittelinstanz gehalten ist, die Rechtmäßigkeit einer Verordnungserlassung zu prüfen, und dass die verordnungserlassende Behörde schon von Verfassungs wegen verpflichtet ist, der Rechtsmittelinstanz den gesamten Verordnungsakt vorzulegen (vgl. etwa VfGH 17.943/2006).

Auch diese Prüfung, ob von einer den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs genüge tuenden Verordnungserlassung auszugehen ist, wurde somit durch die Verunmöglichung der Einsicht in den Verordnungsakt absichtlich und gezielt unterbunden.

Drittens hat die Wr. Landesregierung als verordnungserlassende Behörde auf diese Weise der verfassungswidrigen Verweigerung der Vorlage des Verordnungsprüfungsakts es auch verunmöglicht, dass das Verwaltungsgericht Wien sich von der Gesetzmäßigkeit der Verordnungserlassung vergewissern konnte. Diese Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnungserlassung wurde durch die Verunmöglichung der Einsicht in den Verordnungsakt absichtlich und gezielt unterbunden.

Folglich ist das Verwaltungsgericht Wien mangels Vorlage des Verordnungsakts insbesondere nicht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob die gesetzlich und durch die verfassungsgerichtliche Judikatur gebotenen Verfahrensschritte im Verordnungserlassungsverfahren gesetzt worden sind, und damit die Voraussetzung i.S.d. Art. 139 Abs. 3 zweiter Satz B-VG für die Aufhebung der gesamten Verordnung vorliegt.

So ist insbesondere nicht ermittelbar, ob es überhaupt einen Beschluss der Wr. Landesregierung zur Erlassung dieser Verordnung gibt, bzw. ob im Falle der Existenz eines Beschlusses, der gegenständliche Verordnungstext der Gegenstand der Beschlussfassung war. Wenn nun aber die für die Verordnungserlassung gebotenen Verfahrensschritte nicht gesetzt worden sind, leidet die gesamte Verordnung und nicht bloß eine bestimmte Verordnungsnorm an ihrer gesetzlichen Grundlage und Beachtlichkeit.

Ebenso ist im Falle, dass die gesetzlich gebotene Grundlagenforschung unterblieben ist, nicht bloß eine bestimmte Verordnungsbestimmung, sondern die gesamte Verordnung gesetzwidrig und damit unbeachtlich.

Ob daher von einer gesetzmäßigen Verordnungserlassung auszugehen, welche besondere Schutzwürdigkeit des konkreten Gebiets zum Verordnungserlassungszeitpunkt vorgelegen ist und welcher Schutzzweck im Hinblick auf das konkrete Gebiet durch die Unterschutzstellung verfolgt wurde, ist daher insbesondere im Beschwerdeverfahren durch das Verwaltungsgericht zu ermitteln.

Genau diese Ermittlungen werden nun aber durch die Wr. Landesregierung absichtlich und gezielt unterbunden.

Gerade dieses Verhalten der Wr. Landesregierung legt es zumindest nahe, dass durch die Unterschutzstellung des gegenständlichen Gebiets tatsächlich intendiert wurde, die Veränderung dieses Gebiet, welches zum Verordnungserlassungszeitpunkt den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG noch nicht entsprochen hat, werden sollte, auf dass dieses Gebiet irgendwann einmal den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG entspricht. Wenn überhaupt, so ist eine solche politische Maßnahme nur im Wege der Erklärung eines konkreten Gebiets zu einer ökologischen Entwicklungsfläche i.S.d. § 26 Wr. NaturschutzG möglich, wobei, wie insbesondere § 26 Abs. 3 Wr. NaturschutzG, diesfalls den Grundeigentümern eine Entschädigung zusteht. Denkmöglich mit dem Ziel, einen solchen Entschädigungsanspruch zu unterbinden, scheint anstelle einer bescheidmäßigen Festlegung als ökologische Entwicklungsfläche die Unterschutzstellung durch Erlassung einer Landschaftsschutzverordnung gewählt worden zu sein.

8) Bedenken:

8.1) Bedenken hinsichtlich der Vorgabe des § 57 VfGG:

Die Bedenken im Sinne des § 57 VfGG werden ausgeführt wie folgt:

a) Im gegenständlichen Fall bietet sich die Konstellation, dass der existente Verordnungsakt betreffend die nunmehr angefochtene Verordnung nicht in Verstoß geraten ist, die Wr. Landesregierung unter offenkundig vorsätzlicher Verletzung des Art. 22 Abs. 1 B-VG aber die Übermittlung des Verordnungsaktes verweigert. Die Wr. Landesregierung verhindert sohin vorsätzlich, möglicherweise zum Zwecke der Unterbindung des Bekanntwerdens rechtswidriger Vorgänge bzw. zum Zwecke der Unterbindung des Bekanntwerdens erfolgter Gesetzesverstöße bei der Erlassung der gegenständlichen Verordnung bzw. zum Zwecke der Verunmöglichung der Stellung eines Ordnungsprüfungsantrages durch das antragstellende Gericht, die Überprüfung der gesetzeskonformen Erlassung der gegenständlichen Verordnung durch das antragstellende Gericht.

Gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Bestrafung wegen Nichtbeachtung eines Verkehrszeichens (daher einer kundgemachten Verordnung nach der StVO) dann rechtswidrig, wenn eine das Verkehrszeichen tragende Verordnung nicht aufgefunden werden kann (vgl. u.a. VwGH 26.1.1965, VSlg. 6562/A, 10.3.1958, VSlg. 4599/A, 22.11.1995, ZI. 303/54, 24.4.1981, ZI. 02/3254/80; 24.4.1981, ZI. 3254/80 und 21.9.1984, ZI. 83/02/0499).

Dem nunmehrigen Ordnungsprüfungsantrag liegt folglich eine andere, wenn auch in gewisser Weise ähnliche Konstellation als in den obgenannten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zugrunde. In diesen obzitierten höchstgerichtlichen Verfahren war nämlich eine Ordnungskundmachung deshalb nicht auf ihr rechtmäßiges Zustandekommen hin überprüfbar, da der Verordnungserlassungsakt nicht vorgelegt werden konnte und daher entweder in Verstoß geraten war bzw. nie existiert hatte.

Nach Ansicht des antragstellenden Gerichts liegt aber beiden Fallkonstellationen, nämlich 1) der Nichtüberprüfbarkeit einer Verordnung infolge Verweigerung der Einsichtnahme in diese bzw. 2) der Nichtüberprüfbarkeit infolge der Nichtauffindbarkeit der Verordnungserlassungsakten im Ergebnis dasselbe das Rechtsstaatsprinzip und Art. 89 Abs. 2 B-VG tangierende Problem der dadurch bewirkten Unüberprüfbarkeit des rechtmäßigen Zustandekommens einer allgemeinen Rechtsnorm zugrunde.

Dass in solch einem Fall der absichtlichen Verweigerung der Kenntnisverschaffung von den maßgeblichen Sachverhalten zur Prüfung der Vorgaben i.S.d. Art. 139 Abs. 3 zweiter Satz B-VG dennoch ein Gericht in die Lage versetzt sein muss, einen solchen allfällig bestehenden Mangel an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, entspricht nun aber der ständigen verfassungsgerichtlichen Judikatur (vgl. etwa VfSlg. 17.943/2006).

In Weiterentwicklung dieser Entscheidung judiziert der Verfassungsgerichtshof nunmehr in ständiger Judikatur, dass die Nichtvorlage des Originalverordnungsakts zur Konsequenz hat, dass die gesamte Verordnung aus dem Rechtsbestand genommen wird (vgl. VfGH 10.12.2020, V 436/2020 und in diesem Zusammenhang auch die damit in einem engen Zusammenhang stehende Judikatur VfGH 14.7.2020, V 411/2020; 14.7.2020, V 395/2020; 14.7.2020, V 396/2020; 1.10.2020, G 219/2020; 1.10.2020, G 272/2020; 1.10.2020, V 392/2020; 1.10.2020, V 405/2020; 1.10.2020, V 428/2020; 1.10.2020, V 429/2020; 1.10.2020, G 271/2020, V 463/2020; 9.3.2021, V 530/2020; 10.3.2021, V 573/2020; 10.3.2021, V 574/2020; 10.6.2021, V 35/2021).

Festgehalten sei zudem, dass die Wr. Landesregierung durch die Verweigerung der Vorlage des Verordnungsakts an den Verfassungsgerichtshof deutlich zum Ausdruck bringt, dass diese gedenkt, die Überprüfung der Informationsbasis für die gegenständlichen weitgehend in Grundrechte eingreifende Verordnung zu verhindern. Damit verstößt sie gegen die verfassungsgerichtliche Vorgabe, wonach Art. 18 Abs. 2 B-VG fordert, dass bei einer weitreichenden Verordnungsermächtigung, die schwerwiegende Grundrechtseingriffe ermöglicht, im Verordnungserlassungsverfahren nachvollziehbar zu machen ist, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verordnungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt ist (vgl. VfGH 10.3.2021, V573/2020; 24.6.2021, V 592/2020).

Mit der gegenständlichen Verweigerung der Einsicht in die bezughabenden Verordnungsakten verstößt die Wr. Landesregierung daher auch gegen die verfassungsgerichtliche Vorgabe des Art. 18 Abs. 2 B-VG, dass bei einer

weitreichenden Verordnungsermächtigung, die schwerwiegende Grundrechtseingriffe ermöglicht, im Verordnungserlassungsverfahren nachvollziehbar zu machen ist, auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verwaltungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt ist (vgl. VfGH 10.3.2021, V 573/2020; 24.6.2021, V 592/2020).

In diesem Zusammenhang sei auch auf die verfassungsgerichtliche Judikatur verwiesen, wonach den Anforderungen der aktenmäßigen Dokumentation im Verordnungserlassungsverfahren (siehe hierzu insbesondere VfGH 14.7.2020, V 363/2020; 14.7.2020, V 411/2020; 10.6.2021, V 35/2021) nicht durch die bloße Sammlung und Übermittlung von jeglichen zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Daten und Studien entsprochen wird. Vielmehr müssen jene Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar dokumentiert werden, die für die Willensbildung des Verwaltungsorgans zum Zeitpunkt der Erlassung tatsächlich ausschlaggebend waren. Bei Vorlage umfangreicher Verwaltungsakten kann dem auch durch eine zusammenfassende nachvollziehbare Darstellung der zentralen, für den Verwaltungsgeber besonders relevanten Umstände, insbesondere der Grundlagen für die Interessenabwägung beziehungsweise der Verhältnismäßigkeitsprüfung, unter Verweis auf die maßgeblichen Unterlagen entsprochen werden; dies ist notwendig, um die Gesetzmäßigkeit der Verordnung überprüfen zu können. Material, bei dem nicht nachvollziehbar ist, inwiefern es Grundlage für die Willensbildung war, vermag die Dokumentationspflicht nicht zu erfüllen (vgl. VfGH 14.7.2020, V 411/2020; 14.7.2020, V 395/2020; 14.7.2020, V 396/2020; 1.10.2020, G 219/2020; 1.10.2020, G 272/2020; 1.10.2020, V 392/2020; 1.10.2020, V 405/2020; 1.10.2020, V 428/2020; 1.10.2020, V 429/2020; 1.10.2020, G 271/2020, V 463/2020; 10.12.2020, V 436/2020; 9.3.2021, V 530/2020; 10.3.2021, V 573/2020; 10.3.2021, V 574/2020; 10.6.2021, V 35/2021).

Wollte man nun annehmen, dass allgemeine Rechtsnormen auch dann vom Verwaltungsgericht Wien anzuwenden sind, wenn für dieses Gericht keine Möglichkeit zur Überprüfung der Gültigkeit dieser Rechtsnorm gegeben ist, würde man nicht nur die Bestimmung des Art. 89 Abs. 2 B-VG aushebeln, sondern zugleich das für die Rechtsstaatlichkeit zentrale Prinzip der Überprüfbarkeit von

Rechtsnormen verletzen.

Sollte nämlich eine Verordnung jedenfalls auch dann als rechtmäßig anzusehen sein, wenn der dieser Verordnung zugrunde liegende und existierende Verordnungserlassungsakt unter Verstoß gegen Art. 22 Abs. 1 B-VG vorsätzlich unter Verschluss gehalten und nicht vorgelegt wird, wäre faktisch jedem Gericht (faktisch rechtmäßig) die Möglichkeit genommen, das gesetzwidrige Zustandekommen einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu relevieren; muss man doch annehmen, dass ein Verordnungsprüfungsantrag wegen der Annahme der gesetzwidrigen Erlassung der Verordnung nur dann zulässig ist, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verordnungserlassungsmangel vorgebracht werden (können).

Daher ist anzunehmen, dass immer dann, wenn ein Gericht nicht in der Lage ist, das gesetzmäßige Zustandekommen der Verordnung zu überprüfen, von der Gesetzwidrigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit der Verordnung auszugehen ist.

In diesem Zusammenhang sei auf die ständige verfassungsgerichtliche Judikatur verwiesen, wonach die Rechtsmittelinstanz gehalten ist, die Rechtmäßigkeit einer Verordnungserlassung zu prüfen, und dass die verordnungserlassende Behörde schon von verfassungswegen verpflichtet ist, der Rechtsmittelinstanz den gesamten Verordnungsakt vorzulegen (vgl. etwa VfGH 17.943/2006).

In Weiterentwicklung dieser Entscheidung judiziert der Verfassungsgerichtshof nunmehr in ständiger Judikatur, dass die Nichtvorlage des Originalverordnungsakts zur Konsequenz hat, dass die gesamte Verordnung aus dem Rechtsbestand genommen wird (vgl. VfGH 10.12.2020, V 436/2020 und in diesem Zusammenhang auch die damit in einem engen Zusammenhang stehende Judikatur VfGH 14.7.2020, V 411/2020; 14.7.2020, V 395/2020; 14.7.2020, V 396/2020; 1.10.2020, G 219/2020; 1.10.2020, G 272/2020; 1.10.2020, V 392/2020; 1.10.2020, V 405/2020; 1.10.2020, V 428/2020; 1.10.2020, V 429/2020; 1.10.2020, G 271/2020, V 463/2020; 9.3.2021, V 530/2020; 10.3.2021, V 573/2020; 10.3.2021, V 574/2020; 10.6.2021, V 35/2021).

Gemäß dieser insbesondere auf Art. 139 Abs. 3 zweiter Satz B-VG aufbauenden,

verfassungsgerichtlichen Judikatur ist daher in einer Konstellation wie der gegenständlichen die gesamte Verordnung zu kassieren, und nicht bloß eine bestimmte Gesetzesbestimmung.

8.2) Bedenken hinsichtlich der Vorgabe des Art. 139 B-VG sowie zudem insbesondere des § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG, des § 24 Abs. 1, 3, 5 und 7 Wr. NaturschutzG, § 27 Wr. NaturschutzG und des § 37 Abs. 1 und 2 Wr. NaturschutzG

In ständiger Judikatur verlangt der Verfassungsgerichtshof, dass vor Erlassung einer Gebietsverordnung, durch welche Vorgaben für die Grundeigentümer normiert werden, wie dies etwa ein Flächenwidmungsplan ist, vor der Verordnungserlassung eine umfassende Grundlagenforschung im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für diese in absolute subjektive Rechte eingreifenden Verordnung zu erfolgen hat (vgl. etwa VfGH 13.6.2018, V 118/2017; 27.11.2018, V 50/2018; 12.3.2019, V 63/2018; 12.3.2019, E 3294/2018; 10.12.2020, V 338/2020; 1.3.2021, V 47/2019; VfSlg. 8.108/1977; 8.280/1978; 8.697/1979; 11.719/1988; 11.743/1988; 12.480/1990; 12.565/1990; 12.766/1991; 12.926/1991; 13.117/1992; 14.143/1995; 13.644/1993; 14.141/1995; 14.271/1995; 14.537/1996; 14.616/1996; 14.615/1996; 14.643/1996; 15.233/1998; 15.303/1998; 15.361/1998; 15.639/1999; 15.854/2000; 15.734/2000; 15.853/2000; 15.851/2000; 15.889/2000; 15.933/2000; 16.095/2001; 15.941/2000; 16.141/2001; 16.199/2001; 16.204/2001; 16.472/2002; 16.896/2003; 16.926/2003; 16.991/2003; 17.112/2004; 17.149/2004; 17.224/2004; 17.325/2004; 17.232/2004; 17.353/2004; 17.397/2004; 17.396/2004; 17.571/2005; 17.656/2005; 17.704/2005; 17.737/2005; 17.770/2006; 17.736/2005; 17.778/2006; 17.793/2006; 17.795/2006; 17.816/2006; 17.815/2006; 17.934/2006; 17.977/2006; 18.026/2006; 18.028/2006; 18.149/2007; 18.162/2007; 18.376/2008; 18.413/2008; 18.410/2008; 18.582/2008; 18.640/2008; 18.823/2009; 19.007/2010; 19.075/2010; 19.083/2010; 19.126/2010; 19.173/2010; 19.244/2010; 19.627/2012; 19.654/2012; 19.710/2012; 19.760/2013; 19.819/2013; 19.890/2014; 19.894/2014; 19.924/2014; 19.980/2015; 20.009/2015; 20.030/2015; 20.052/2016;

20.081/2016; 20.094/2017; 20.169/2017; 20.223/2017; 20.222/2017; 20.253/2018).

Bei Zugrundelegung des als Grund für die Nichtvorlage der Verordnungsprüfungsakten zu veranschlagenden Umstands, dass im Hinblick auf die gegenständliche Verordnung keinerlei Grundlagenforschungstätigkeiten erbracht worden sind, ist zu folgern, dass die gesamte Verordnung keinerlei sachliche Fundierung aufweist. In Beachtung der obangeführte ständigen verfassungsgerichtlichen Judikatur ist daher die gesamte Verordnung aufzuheben.

Im Übrigen wird auch durch § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG, § 24 Abs. 1, 3, 5 und 7 Wr. NaturschutzG, § 27 Wr. NaturschutzG und § 37 Abs. 1 und 2 Wr. NaturschutzG zumindest implizit eine umfassende Grundlagenforschung insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben des § 24 Abs. 1 bis 3 Wr. NaturschutzG angeordnet; diesbezüglich wie auf die zuvor getätigten ausführlichen Darlegungen verwiesen. Folglich liegt auch aus diesem Grunde eine derart gravierende Gesetzeswidrigkeit der Verordnungserlassung vor, dass die gesamte Verordnung aufzuheben ist.

8.3) Bedenken hinsichtlich der Vorgabe des § 27 Wr. NaturschutzG:

Wie zuvor bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass auch den klaren Vorgaben des § 27 Wr. NaturschutzG, welche eine Auslegung der Ergebnisse der Grundlagenforschung fordern, nicht entsprochen worden ist. Damit wurde eine gesetzlich normierte Grundfeste der gegenständlichen Verordnungserlassung nicht erfüllt, sodass auch aus diesem Grunde die gesamte Verordnung aufzuheben ist.

8.4) Bedenken hinsichtlich der Vorgabe des § 24 Abs. 1 und 3 Wr. NaturschutzG:

Ebenfalls wurde zuvor schon ausgeführt, dass in der gesamten Verordnung weder eine konkretisierte Darstellung erfolgt ist, dass die in dieser Verordnung unter

Schutz gestellten Gebiete zumindest eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Wr. NaturschutzG erfüllen, noch sind in dieser Verordnung im Hinblick auf diese unter Schutz gestellten Gebiete im Sinne der Vorgabe des § 24 Abs. 3 Wr. NaturschutzG für die jeweiligen Gebietsteile weder deren Schutzgegenstand noch deren Schutzzweck normiert. Damit ist aber die gesamte Verordnung unvollziehbar geworden, zumal gerade an diese Normierung des Schutzzwecks und des Schutzgegenstands alle maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Wr. NaturschutzG, welche auf die gegenständliche Verordnung (bzw. eine Landschaftsschutzverordnung Bezug nehmen) grundlegend Bezug nehmen.

So sei insbesondere auf die zuvor dargelegten Ausführungen zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 8 Wr. NaturschutzG, § 24 Abs. 5 und 7 Wr. NaturschutzG und § 37 Abs. 1 Wr. NaturschutzG verwiesen, in welchen gezeigt wurde, dass die in diesen Bestimmungen normierten Tatbestände nur dann erfüllt sind, wenn im konkreten Fall der Schutzzweck, im Hinblick auf welchen das jeweilig verfahrensgegenständliche Gebiet unter Schutz gestellt worden ist, beeinträchtigt worden ist; was zwingend die Kenntniserlangungsmöglichkeit dieses Schutzzwecks voraussetzt.

Ebenso findet sich in dieser Verordnung keinerlei Ausführung dahingehend, dass insbesondere das gegenständliche Gebiet eine der Vorgaben des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG erfüllt. Es wurden nämlich lediglich Zielbestimmungen normiert, welche aber nicht im Entferntesten erkennen lassen, dass diese einen diesen Zielbestimmungen i.S.d. § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 Wr. NaturschutzG entsprechenden, bereits bestehenden schützenswerten Natursachverhalt sicherstellen sollen.

Es wird daher der vorliegende Verwaltungsprüfungsantrag gestellt.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar